

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der SOMAG e.K.

Vorbemerkung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Geschäftsfall, ausgenommen für solche mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Andere Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir von diesen Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen soweit wir uns nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich – unterzeichnet von unserer Geschäftsleitung – einverstanden erklären. Durch die Annahme unserer Auftragsbestätigung gibt der Besteller sein Einverständnis in die Einbeziehung unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in das Vertragsverhältnis.

1. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ist eine Angebotsfrist bestimmt, so kann die Annahme nur in dieser Frist erfolgen.

2. Aufträge

Uns erteilte Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als angenommen. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nach Auftragsbestätigung ist bei uns der Auftrag zur Fertigung freigegeben. Auch wenn der Liefertermin noch nicht erreicht ist, können bestätigte Aufträge grundsätzlich nur nach Rücksprache mit uns annulliert werden. Nach Einplanung, Konstruktion bzw. Fertigung müssen wir auf Abnahme oder Ausgleich der angefallenen Kosten/Schadenersatz bestehen. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Gewichtsangaben, etc. sind nur dann maßgebend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Preise

Vereinbarte Preise gelten für einen Zeitraum von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Frist sind wir zu Preis Anpassungen in Ansehung veränderter Kosten (Werkstoffpreise, Löhne, etc) berechtigt. Berechnungen zum Tagespreis bleiben in jedem Fall vorbehalten. Insbesondere behalten wir uns eine verhältnismäßige Erhöhung der Preise dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss einzelne Kostenfaktoren (Werkstoffpreise, Löhne, Abgaben etc.) stark verändern. Die Preise verstehen sich grundsätzlich als Werk, EURO, netto, unversichert, unverzollt, ausschließlich der Verpackung, sowie zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abweichungen unterliegen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe bedingt eine Erhöhung der Stückpreise und der vereinbarten Werkzeugkosten. Unsere Preise setzen branchenübliche Verfrachtingsverhältnisse und normale, unbehinderte Transportverhältnisse voraus. Mehrkosten die durch jedwede Erschwerung und/oder Behinderung der Verfrachtings- und/oder Transportverhältnisse entstehen, auch wenn sie auf der Beschaffenheit des Gutes beruhen, trägt der Käufer.

4. Konstruktions- und Formänderungen, Ausführung

Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderung des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

Soweit wir nicht ausdrücklich besondere Wünsche anerkannt haben, gilt unter Anwendung der einschlägigen Normen (DIN) eine Lieferung mittlerer Art und Güte als vereinbart (Konstruktion, Material, Verarbeitung, Toleranz, usw.). Abweichende Vereinbarungen sind nach DIN-Vorschriften oder anerkannten Festlegungen zulässig.

5. Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und werden von uns berechnet. Porto- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen, ohne dabei eine Verbindlichkeit für den billigsten Versand zu übernehmen. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Rechnung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden, sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Liefertermin, Lieferfrist, Verzug

Die Angabe des Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen erfüllt sind bzw. ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben vorliegen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder, im Falle des Abnahmeverzugs des Bestellers, beim Lieferer zur Verfügung gestellt werden.

Wir geraten nicht in Verzug, wenn die Lieferung auf Grund eines Umstandes unterbleibt, den wir nicht zu vertreten haben. Nicht zu vertreten haben wir unvorhergesehene Umstände die außerhalb unseres Einwirkungsbereiches liegen. Umstände dieser Art sind insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Boykott, Streiks und Aussperrungen (bei uns oder unseren Unterlieferanten), Betriebsstörungen sowohl bei uns wie bei Unterlieferanten, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder im Transport etc. und sonstige Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen. Allgemeiner Mangel an Material, Betriebsstoffen, Transportschwierigkeiten, unvorhersehbare Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer stehen dem gleich. In allen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. In wichtigen Fällen sollen dem Besteller Beginn und Ende derartiger Behinderungen unverzüglich mitgeteilt werden.

Im Falle von Lieferverzug hat der Besteller eine mit Ablehnungsandrohung versene angemessene Nachfrist zu setzen. Die Nachfrist muss mindestens 15 Arbeitstage betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller das Recht auf Rücktritt oder Schadenersatz nur für den Teil des Vertragsumfanges geltend machen, der von uns nicht erfüllt ist.

7. Vorrichtungen, Werkzeuge, Prüfmittel (WVP)

Das Eigentum von uns erstellter WVP bleibt entweder voll bei uns oder geht bei Bezahlung anteiliger Werkzeugkosten durch den Besteller anteilig an diesen über. Das zugehörige spezifische Know-how bleibt grundsätzlich als unveräußerlicher Anteil an diesen WVP bei der SOMAG. Zu Zwecke des bestimmungsgemäßen Gebrauchs verbleiben die WVP die WVP in jedem Fall im Besitz von SOMAG. Die Kosten für Wartung, Pflege, sachgemäße Aufbewahrung sowie Wagnis des Werkzeugbruchs und Verlustes werden bis zum Erreichen der praktischen Lebensdauer der WVP von uns getragen. Kosten für erforderliche Änderungen sowie verschleiß- und gebrauchsbewingter Erneuerung von z.B. Aktivteilen gehen zu Lasten des Bestellers. Bei auftragsbezogenen WVP verpflichten wir uns, diese exklusiv für Bestellungen des Eigentümers zu verwenden. Wir verpflichten uns, die in Kundeneigentum befindlichen WVP bis zu 3 Jahren nach der letzten Lieferung an den Besteller aufzubewahren und nicht für Dritte zu verwenden; danach obliegt es unserer Entscheidung, diese zu verschrotten. Im Falle der Beistellung von kundeneigenen (fähigen) WVP werden diese nach Realisierung des Auftrages entweder an den Kunden zurückgegeben oder bei uns zur Realisierung von Folgeaufträgen kostenlos gelagert. Die dabei anfallenden Kosten für Wartung, Pflege, sachgemäße Aufbewahrung sowie Wagnis des Werkzeugbruchs und Verlustes werden bis zum Erreichen der vereinbarten Einsatzdauer der WVP bei SOMAG durch den Kunden getragen.

8. Prüfverfahren, Abnahme

Ist Abnahme vereinbart, sind gleichzeitig Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsabschluss festzulegen. Erfolgt dies nicht, findet die Abnahme bei dem von SOMAG üblichen Umfang und den bei SOMAG üblichen Bedingungen statt. Gleiches gilt für Erstmusterprüfungen.

Bei Serienaufträgen gilt die branchenübliche Prüfung von Produkten in Form von stichprobenartiger Kontrolle von Erzeugnisparametern als vereinbart, soweit wir nicht ausdrücklich besondere Wünsche anerkannt haben. Die Kosten dafür sind im Stückpreis eingeschlossen. Art, Umfang und Dokumentation davon abweichender oder zusätzlicher Prüfungen und anzuwendender Prüfverfahren sind als Sonderaufwendungen kostenrelevant und müssen gesondert vereinbart werden.

9. Mehr- oder Minderlieferungen

Bei Serienaufträgen gelten Mehr- oder Minderlieferungen gegen faktura bis zu 10 % der Bestellmenge als vertragsmäßige Erfüllung. Aus Verträgen mit fortlaufender Lieferung sind und Abbrümen und Liefertermine zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzugeben, um zu niedrigsten Kosten einkaufen und produzieren zu können. Wir sind aus diesem Grund ganz besonders berechtigt, die gesamte Auftragsmenge nach unserer Wahl zu fertigen, wenn dies vom Besteller nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Änderungen an bestellten Produkten können nur berücksichtigt werden, wenn diese noch nicht gefertigt wurden. Wird nicht rechtzeitig abgerufen, sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst über die Art und Weise der Erfüllung zu entscheiden, d.h. zu liefern oder von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Ausgleich des uns dadurch entstehenden Verlustes zu verlangen.

10. Eigentumsverhalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns. In Fällen in denen der Besteller Zahlung durch Scheck leistet, jedoch im Zusammenhang hiermit von uns - gleichgültig in welcher Form - eine wechselseitige Haftung für den Betrag oder einen Teilbetrag der Schecksumme übernommen wird, gilt hinsichtlich der Eigentumsverhaltensrechte erst die Einlösung der Wechsel als Zahlung. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung unter Vorbehalt der gelieferten Produkte im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf der unter Vorbehalt gelieferten Produkte auf Kredit zu sichern. Insbesondere ist er verpflichtet, uns den Abschluss von Factoring-Geschäften vorher anzuzeigen. Widrigenfalls ist der Geschäftsführer persönlich für den entstehenden Schaden haftbar. Darüber hinaus tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der unter Vorbehalt gelieferten Produkte an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller bleibt bis zum jederzeitig zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die zur Sicherheit an uns abgetretenen Forderungen bei Fälligkeit selbst einzuziehen. Nach Widerruf der Einzugsermächtigung hat der Besteller unverzüglich die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen an uns zu machen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Etwaige Bearbeitung der Produkte nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Produkte mit anderen uns nicht gehörenden Produkten steht uns der dabei entstehenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Produkte zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er uns im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltsguts Miteigentum an der neuen Sache ein und wird diese unentgeltlich für uns verwahren. Werden die unter Vorbehalt gelieferten Produkte zusammen mit anderen Waren und zwar gleichgültig in welchem Zustand weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Produkte, die zusammen mit den anderen Produkten Gegenstand des Liefergeschäftes sind. Der Besteller hat uns über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Produkte oder in die im voraus abgetretenen Forderungen unverzüglich über Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

11. Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderungen oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Gegenstände die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die von uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

12. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich etwas schriftlich vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 15 Tagen rein netto zur Zahlung fällig. Bei Skontogewährung muss die Zahlung innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto erfolgen.

Wir sind berechtigt – auch bei anders lautender Bestimmung des Auftraggebers – Teilzahlungen zunächst auf die ältesten Forderungen anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, eingehende Zahlungen zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und erst dann auf die Hauptforderung anzurechnen.

Wir sind nicht verpflichtet Schecks oder Wechsel anzunehmen. Wenn überhaupt, so werden Schecks oder Wechsel nur erfüllungshalber, nicht aber an erfüllungsstatt angenommen. Die Erfüllung tritt erst mit der endgültigen Einlösung ein. Im übrigen trägt sämtliche Kosten hierfür (Einziehungs- und Diskontospesen, Wechselsteuer etc.) der Auftraggeber.

Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber – vorbehaltlich weitergehender Ansprüche – die gesetzlichen Verzugszinsen in jedem Fall zu zahlen. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung einer Forderung in Verzug, werden unsere Forderungen insgesamt zur Zahlung fällig. Alle Zahlungsüberschüsse – auch im Falle der Wechselannahme – enden. Während der Dauer des Verzugs sind wir berechtigt, die Fortführung unseres Auftrages und/oder die Auslieferung von Arbeiten einer Abschlagszahlung im Wert unserer geleisteten Arbeiten abhängig zu machen. Die Fortführung eines Auftrags dürfen wir alternativ auch davon abhängig machen, dass der Auftraggeber Sicherheit in Höhe des Gesamtauftragswertes leistet. Hierzu werden wir ihm eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass wir nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Erfüllung der Leistung ablehnen und Schadenersatz statt Erfüllung verlangen und uns vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit wir aufgrund dieser Bestimmungen berechtigt sind, die Fortführung eines Auftrags einzustellen, geraten wir auch nicht in Lieferverzug. Die Lieferfrist verlängert sich vielmehr entsprechend unter Berücksichtigung eines gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Zeitaufwandes.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, falls uns nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat oder in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, die unseren Zahlungsanspruch ernsthaft gefährdet.

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den Auftraggeber abzutreten.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn die behaupteten Gegenansprüche von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273 BGB, 369 HGB sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Einrede des Auftraggebers nach § 320 BGB sowie nach § 438 Abs. 4 Satz 2 BGB, es sei denn, uns fällt eine grobe Vertragsverletzung zur Last oder der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

13. Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsbeziehung erhält, nur für den gemeinsam verfolgten Zweck verwenden und mit gleicher Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offensichtliches Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsbeziehung.

14. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt grundsätzlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Klipphausen-Röhrsdorf, als Gerichtsstand wird das für Klipphausen zuständige Gericht vereinbart, wenn der Käufer Vollkaufmann oder eine juristische Person entweder des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind unsererseits aber auch berechtigt, am Gerichtsstand des Auftraggebers Klage zu erheben.

Die vorstehende Gerichtsstandsregelung gilt auch dann, wenn der Auftraggeber – ohne die vorgeannten Voraussetzungen zu erfüllen – im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

16. Sonstiges

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.